
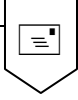

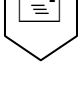


Bildungsfreistellungsgesetz - Ablaufdiagramm

Bildungsträger 	Konzipiert die Bildungsveranstaltung Veröffentlicht die Ausschreibung Beantragt die Anerkennung ⌚ 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn			
Landesamt Soziales, Jugend und Versorgung 	Prüft die Anerkennungsfähigkeit Thematische Eingrenzung: Gesellschaftspolitische oder berufliche Weiterbildung sowie deren Verbindung gem. §3 Bildungsfreistellungsgesetz, Verfahren §5 BFG, §6 BFGDVO. Anerkennungsvoraussetzungen (gem. §7 BFG und §7 BFGDVO): <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Bildungsfreistellung dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen (Details: §7, Abs. 1. BFGDVO) • Grundgesetz- und Verfassungskonformität • 3 Tage Dauer mit i.d.R. durchschnittlich jeweils 6 Unterrichtsstunden • Die durchführende Einrichtung muss eine sachgemäße Weiterbildung hinsichtlich von Ausstattung, Lehrkräften, Bildungszielen und Qualität der Bildungsarbeit gewährleisten. • Offene Zugänglichkeit (Zielgruppenorientierung ist jedoch möglich) 			
	Wenn Ja , erteilt Anerkennungsbescheid ⌚ bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Wenn Nein , 1. Rückfrage 2. Ablehnung		
Bildungsträger 	Informiert interessierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über → Anerkennungsnachweis			
Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer 	Macht Anspruch auf Bildungsfreistellung geltend ⌚ in der Regel mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn			
Arbeitgeber 	Gewährt Bildungsfreistellung	Lehnt Bildungsfreistellung ab ⌚ in der Regel mind. 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn Gründe: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwingende dienstliche oder betriebliche Belange (§5, Abs. 3)*: 2. Wenn die Gesamtzahl, der in diesem Jahr gewährten Tage der Bildungsfreistellung die Zahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat 3. Berufliche Weiterbildung darf den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen bzw. es muss im weitesten Sinne ein Bezug zum Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers vorliegen, wobei sich dieser Bezug nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld des Beschäftigten beschränken muss. 		
Privater Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten 	Beantragt pauschalierte Erstattung des Arbeitsentgelts ⌚ I.d.R. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn			
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung 	Prüft Berechtigung <table border="1" data-bbox="609 1388 1538 1523"> <tr> <td data-bbox="609 1388 1011 1523"> Gewährt Mitteilung an Arbeitgeber ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn </td> <td data-bbox="1018 1388 1538 1523"> Lehnt ab 1. Rückfrage 2. Ablehnung ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn </td> </tr> </table>		Gewährt Mitteilung an Arbeitgeber ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Lehnt ab 1. Rückfrage 2. Ablehnung ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Gewährt Mitteilung an Arbeitgeber ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Lehnt ab 1. Rückfrage 2. Ablehnung ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn			
Veranstaltung findet statt				
Bildungsträger 	Übersendet Teilnahmebescheinigung			
Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer 	Reicht Teilnahmebescheinigung ein			
Privater Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten 	Übersendet: Teilnahmebescheinigung, Bestätigung über erfolgte ganztägige Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub ⌚ spätestens 5 Wochen nach Veranstaltungsende			
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung 	Veranlasst Auszahlung			
Bildungsträger	Übermittelt statistische Daten an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung			

* Der Anspruch auf Bildungsfreistellung bleibt erhalten und wird ggf. in die nächste Zweijahresperiode übertragen. Eine erneute Ablehnung ist nicht möglich (§5, Abs. 2 BFG)